

So lange der Vater lebt, ist dieser der Stellvertreter seiner minderjährigen Kinder; lebt er nicht mehr, so erhalten sie von der Obrigkeit einen Aufseher, welcher der Vormund genannt wird. Diejenigen, welche unter einem Vormunde stehen, werden Mündel genannt. Sie dürfen ohne Einwilligung ihres Vormundes nichts Wichtiges unternehmen.

Wer nicht mehr minderjährig ist, sondern die Volljährigkeit erreicht hat, darf seine Rechte selbst gebrauchen, und dies auf jede Art thun, welche ihm vortheilhaft zu sein scheint, so lange er dabei die Rechte Anderer nicht kränkt. Er darf also z. B. Verträge schließen, wodurch er Andern sein Recht abtritt. Auch darf er bestimmen, wer seine Rechte und ins Besondere sein Eigenthum nach seinem Tode haben soll; er darf ein Testament machen.

Keiner darf über unerlaubte Handlungen einen Vertrag schließen. Verträge von Wichtigkeit muß man entweder schriftlich oder im Beisein von Zeugen abschließen, oder von der Obrigkeit bestätigen lassen. Zum Zeichen, daß man einen Vertrag oder Kontrakt mit Jemanden abgeschlossen habe, pflegt man Geld oder Geldeswerth zu geben. Dies geschieht besonders bei Kauf- oder Miethskontracten, indem man Etwas darauf giebt, d. h. einen geringen Theil des Mieths- oder Kaufgeldes voraus bezahlt. Wer durch Zwang oder Betrug dahin gebracht worden ist, einen Vertrag zu schließen, und dies beweisen kann, darf sein gegebenes Wort zurücknehmen; in jedem andern Falle aber muß er sein gegebenes Wort halten. Die Obrigkeit sorgt dafür, daß ein Jeder sein gegebenes Wort halte, und den eingegangenen Vertrag erfülle.

4. Von den Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Da die Obrigkeiten mehr Gewalt haben müssen, als die übrigen Menschen, so mußten verschiedene Stände unter den Menschen entstehen; es mußten einige vornehm, andere gering, andere weder vornehm noch gering sein, oder zum Mittelstande gehören. Ein Mensch ist vornehmer, als der andere,